Zeitschrift: Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 36 (1915)

Artikel: Geschichte von Tägerig

Autor: Meier, Seraphin

Kapitel: XIII: Wunn und Weide

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-41523

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

denn am 25. d. M. begab sich Gemeinderat Johann Seiler nach Bremgarten zum Oberamtmann, wie das Protokoll sagt, wegen der Sparsuppen und den notdürftigen Urmen. Ende Upril fertigte der Gemeindeschreiber, wohl auf höhere Weisung hin, zwei tabellarische Verzeichnisse an betr. die vorrätigen Naturalien, früchte und haus= bedarf bis zur bevorstehenden Erntezeit. Tatsächlich wurden nachher auch in Tägerig für die bedürftigsten Urmen Sparsuppen gekocht und zwar den ganzen Sommer hindurch, d. h. vom Mai bis zum August. Man kaufte von Bauern Erdäpfel, Bohnen, Unken und von verschiedenen Müllern Mehl. Uuch Reis kam bei der Zubereitung der Sparsuppen zur Verwendung. I Viertel Erdäpfel kostete im Mai 1¹/₂ - 4 Gl., 1 Viertel Bohnen 4 Gl., 1 Vierling Mehl 1 Gl. 30 B, į π Salz 3 β. Die Auslagen für die Sparsuppen beliefen sich auf 154 Gl. und wurden zum Teil durch Erhebung einer besondern Steuer unter der Bürgerschaft im Monat Oktober gedeckt. Zum Schlusse noch einige Ungaben über Cebensmittelpreise aus älterer Zeit:

Im Jahre 1631 kosteten 1 Saum Wein, 1 Mütt Kernen, 1 Zentner Käs und ½ Viertel Salz "jedes Stück" 3 Gl. Im Jahre 1728 1 Viertel Nüsse 16 Bz. 2 ß. Im Jahre 1748 2 ü Unken 8 Bz., 2 Pärli Brod 5 ß. Im Jahre 1794 ein aufgehäuftes Viertel dürre Birnenschnitz 18 Bz., ein abgestrichenes Viertel 12 Bz.

XIII.

Wunn und Weide.

Während die Güterverzeichnisse und fertigungsprotokolle für den Zwing Tägerig eine fülle von Uckernamen ausweisen, ist die Zahl der Wiesennamen ziemlich beschränkt. Es werden nämlich bloß solgende genannt: Unkenmättli, Bachdalen, Brudermatt (im "Brudermatthau", wo ehemals die Waldbrüder hausten), Büschickermatt, das Bandt, Ehrentsmatt (von Ehruns = alter Bachlauf), Balgenmatten, Broßematt, Harlachen (von mhd. Hor-Lache = Schlammpfütze), Himmelrichematt, Hupsenmatt, Huswiesen, Leimgrub (von ahd. laim = Lehm), Moosmattli, Niedermatt, Neumatt, Redlischwand (vgl. S. 17, Rietschen

¹ Unweit der Chretsmatten fließt ein Grenzbächlein des Zwings Tägerig.

² In der Nähe der Galgenmatten stand früher der Galgen der Stadt Mellingen.

(von Ried), Sohllach (von ahd. sol, Saulache), Stiermatt, Stöckmatt, Undermatt, Wohlenschwilermatt, Weyermatt.

Der flächeninhalt der einzelnen Matten betrug vor 1800 im Minimum 1/4 Mannwerk, im Maximum 7 Mannwerk. Das geswöhnliche Maß war 1/2 bis 1 Mannwerk.

Um die Wiesen ertragfähig zu erhalten, wurden sie zu bestimmten Zeiten gewässert. Das Wässern erfolgte der Kehre nach, so daß 3. B. Bauer A. seine im Bereiche eines gewissen Baches liegende Wiese alle Wochen am Donnerstag Morgen von Betzeitläuten an bis abends 7 Uhr (zur Sommerszeit), resp. bis 5 Uhr (im Herbst und Winter) wässern durfte, B. aber vom Abend bis am Morgen usw. Aberreste von Schleußeneinrichtungen ("Brütsche") deuten jetzt noch auf jenen Brauch hin. Im Jahre 1763 war fürsprech Bl. mit seinem Mitbürger J. 211. wegen einer Wässerung in Streit geraten und hatte ihm das Recht dargeschlagen, worauf der Gegner zur Untwort gab, er scheiße ihm auf das Recht. Beim Gericht deswegen verklagt, wollte 217. von seiner üblen Rede nichts mehr wissen; er wurde daher vom Bericht wegen "seinem unverschanten" und hartnäckigen Ceugnen zu 30 0 Buße und zwei Sitzungsgeldern verurteilt und mußte Gott und die Obrigkeit um Verzeihung bitten. Auf Unhalten wurde nachher die Buße mit Gnade um 5 il ermäßigt.

Ein Zweig der Candwirtschaft, der im Caufe des letzten Jahrshunderts stark zurückgegangen ist, ist die Weidenutzung; denn während man im Freiamt bereits seit mehreren Dezennien nur noch im Herbst und bloß auf die Wiesen zur Weide zicht, wurde früher auch auf dem Brachfeld und in den Caubwäldern geweidet. Man trieb in Tägerig alles Vieh aus, das die Ceute im Stalle zu halten pflegten: Ochsen, Kühe, Rinder, Kälber, Pferde, Esel, Schafe, Ziegen und Schweine.

(NB. Was speziell die Schweinezucht anbetrifft, so erließ Zwingherr Joh. Melchior frey am Martinstag 1726 eine "Ordnung ein s. v. Aber zu halten." Nach derselben verpflichteten sich 34 Gemeindes genossen zu Tägerig (einschließlich eine Witwe) "allzeit immer auf Verenentag ein gefellige und wärschaften s. v. Eber kaufen und herzuthun und selbige 1 Jahr lang bis wieder auf Verenentag halten und erhalten und so einer nichts nutz ein andern herzuthun schuldig

^{&#}x27; anderwärts Munimatt genannt, d. h. eine dem Zuchtstierhalter zur Autzung überlassene Gemeindewiese.

sin sollen und solle solches nach der Keri umgehn, wie sie verzeichnet von dem eisten bis zum letzten und also fort widerum vom ersten bis zum letzten allzeit sein fortgang haben soll.") Das Weidevieh stand unter der Aussicht besonderer Hirten. Solche waren der Kuh-hirt, der Schweinehirt, der Geißenhirt.

Mit den Schweinen zog man namentlich dann in den Caubwald, wenn die Eicheln und Buchnuffe reif waren. Man nannte das "ins Ucherig" fahren. Bezüglich der Beißen mehrte am 9. Upril 1809 die Bemeinde Tägerig ab, dieselben sollen nur im ältesten hau, der das folgende Jahr abgeholzet wird, zur Weide fahren. Weidenlassen in jungen oder geschlossenen Bäuen, an Beden, auf Privateigentum, auch das Weiden zur Unzeit, murde bestraft. Eine bezügliche Bestimmung im Cibell der Gemeinde Tägerig vom Jahre 1593 lautet: Wird Dieh, fleines oder großes, im Holz und feld der Gemeinde Tägerig oder auf Privatgütern, die im Zwinge gelegen, an Schaden gefunden, wohin es nicht "weidtgang, thryb und thratt" hat, so sollen es die Dorfleute eintun und so lang behalten, bis ihnen an jedem Baupt "der ge= wonlich einigung" erlegt worden ist. Gehört das Dieh in eine andere Gemeinde, so richtet sich die Buße nach der dort üblichen Einigung. Mebstdem ist allfällig verursachter Schaden zu ersetzen nach Erkenntnis unparteiischer biderber Ceute. Die verfallenen Einigungen sollen von den Gemeinde-Verordneten eingezogen und 1/3 davon dem Zwingherren, ²/₈ zuhanden der Gemeinde behalten werden. Um 23. Januar 1648 wurde P. St. von Buschikon von Schultheiß und Rat mit 25 W ge= bußt, weil er sein Dieh im Tägriger hau zur Weide getrieben, am 23. März 1679 der Schweinehirt, weil er die s. v. Beißen in junge Bäue gelassen, mit 1 % Einig, am 14. Dezember 1680 verschiedene Bauern, weil sie mehr als drei Schweine "ins Ucherig" gelassen, jeder mit 10 & Einig pro Stud; am 16. Mai 1684 ein Bauer, weil seine Kuh im beschlossenen hau über Nacht gangen; Einiggeld 10 Bt.

Weiters wurden bestraft:

Um 17. Dezember 1758 eine Frau, weil sie am Sonntag auf dem Kirch= gang den Beißen an den Hegen graset, mit 5 \tilde{u} . Urtelgeld $10~\beta$.

22. Dezember 1728. Ein Bauer, der in beschlossener Zelg mit seinem Dieh gefahren, da die Ucker mit Reben angeseit, χ π , der Gemeind Einig, Urtelgeld χ 0 β .

¹ Das Recht zu treiben und zu treten.

- 12. Dezember 1740. Drei Bauern, die ihre Esel wider Verbot auf den Weidgang getrieben, jeder 1 A Buße.
- 19. August 1743 eine Frau, weil sie im jungen Hau gegraset, 1 A Buße, 10 Batzen Citationsgeld, 10 & Urtelgeld.
- 13. Dezember 1751. Drei Bauern, weil sie mit dem Vieh zu Weid gefahren auf das feld, da die Zehntengarben annoch stunden, jeder 2 % Buße.
- 1755. Ein Bauer, der seinen Esel ohne hirt ausgelassen und hin und wieder in jungen hau geschadet, 5 N Buß und 1 Einig.
- 5. Dezember 1765 ein Bauer, weil er sein Pferd auf des Gerichts= herren Galgenmatt hineingethan, den Hag geöffnet und als das Pferd darin, den Hag wieder vermacht, mithin gröblich gefrevelt, soll zum Exempel 12 Streich an der Stud aushalten oder 25 N Buße und dem Schultheißen den Schaden abtragen. 2 Urtel= geld. Mit Gnaden 15 N.
- 22. Dezember 1767. Ein Bauer, der im verbotenen Weidgang gegen hägglingen, da felbiges Dorf wegen Viehsucht im Banne war, zur Weid gefahren, 10 % Buße, 1 Urtelgeld.

Mit den Nachbargemeinden Nessellnbach, hägglingen, Mellingen und Wohlenschwil und mit dem hof Büschikon stand Tägerig inbezug auf das Weiden in einem besondern Rechtsverhältnis, d. h., wenn die Ceute von Tägerig ihr Vieh auf das gemeine Werk zur Weide trieben, durften auch die Nachbaren aus den genannten Orten mit dem ihrigen dorthin fahren und umgekehrt. Ein Vertrag mit Nesselnsbach vom Jahre 1606 bestimmte:

Wenn die Zelg ausgeht, leer und ledig ist, sollen und mögen beide Gemeinden, Tägerig und Nesselnbach darin zusammenfahren und mit einander weiden.

Begenüber Hägglingen war nach einem Bericht der Gemeinde Tägerig vom 9. Februar 1805 an Bezirksamtmann Konrad in Bremsgarten das Verhältnis so: Tägerig besaß das Weiderecht 1. im Hägglinger feld und in Gemeindegütern und urbarem Land so Hägglingen gehört, zirka 24 Jucharten; 2. in zwei Waldungen (Cohrenstannen und Stumpentannen genannt der Gemeinde Hägglingen zirka 52 Jucharten) hingegen hatte Tägerig zirka 4 Jucharten urbares Gemeindeland, auf dem der Gemeinde Hägglingen das Weiderecht zusstand. Hägglingen hatte auch das Weiderecht im Tannenholz und

im Gestrüpp im Berg (zirka 7 Jucharten groß). Der Weidgang wurde im frühjahr eröffnet und dauerte bis Ende des Spätjahres dort, wo keine frucht angesät war.

Mellingen hatte nach altem Brauch und Herkommen das Recht, mit seinem Dieh alle Wochen je einen Tag zu denen von Wohlensschwil, Tägerig und Büblikon in Holz und feld und in die offenen Zelgen, wenn der Raub darab kam, zur Weide zu fahren. Nun entstanden aber ums Jahr 1526 zwischen den beiden Parteien wegen des Weidgangs Zwistigkeiten. Der Handel kam vor die eidgenössischer Tagsatzung, auf der Jahrrechnung zu Baden. Die Tagsatzungsherren überwiesen aber denselben den Ratsherren Heinrich Eggli von Luzern und Ulrich Dürler von Uri, ersterer Landvogt in den freien Ümtern zu Meyenberg, der zweite Landvogt zu Baden, mit dem Auftrag, zwischen den Streitenden wenn möglich einen gütlichen Vergleich hersbeizusühren. Der Vergleich kam auch wirklich zustande und endigte mit einem Spruche, worin Mellingen bei seinem behaupteten Rechte geschützt wurde. (1. August 1526).

Im Jahre 1571 entstand ein neuer Zwist wegen des Weidganges, diesmal zwischen Tägerig und Mellingen allein. Die Ceute von Tägerig meinten nämlich, Mellingen solle zu ihnen nur weidgenössig sein, wenn die Zelgen ledig und der Raub darab gekommen sei. Auch dieser Zwist kam vor die Tagsatzung, bezw. vor die damals regieren= den Candvögte in den freien Umtern und in der Grafschaft Baden, (Ratsherr Miklaus Im Deld von Unterwalden und Ratsherr Heinrich fläckhenstein von Cuzern). Cetztere erkannten hierauf mit Spruch vom Dienstag nach Simon und Juda 1571: Wenn inskünftig und "Ewigen Zytten" die von Tägerig mit gezäumten Rossen und gebundenem und "gewättnem" Dieh und Rindern in ihre Zelgen oder Bölzer fahren, fo sollen Schultheiß und Rat oder Bürger von Mellingen auch mit gezäumten Rossen und gewättnen Rindern oder Dieh alle Wochen einen Cag zu denen von Tägerig fahren dürfen. Sahren die von Tägerig mit ihrer ganzen Herde Dieh und mit den Birten in die Zelgen oder Hölzer, so dürfen Schultheiß und Rat oder Bürger auch mit ihrer ganzen Berde und den Birten alle Wochen einen Tag zu ihnen fahren.

Obwohl dieser neue gütliche Vergleich für ewige Zeiten Gültig= keit haben sollte, so erhoben sich doch zwischen den beiden Gemeinden bereits im Jahre 1593 bezüglich der gegenseitigen Weiderechte wieder Schwierigkeiten, die nur durch obrigkeitlichen Spruch beigelegt werden

konnten. Einen schiedsrichterlichen Entscheid in der gleichen Ungelegen= heit brachte ferner das Jahr 1680, doch foll er von denen von Tä= gerig "wiederum nit beobachtet" worden sein. Die von Mellingen wandten sich deshalb an die Tagsatung mit der untertänigen Bitte, "einen Entscheid difer Weydung zu machen," daß sie inskünftig mit denen von Tägerig "deßwege rüehwig und ohne ferneren streit leben föndten." Ein gleiches Begehren stellte aber auch Tägerig. Begehren wurde am 2. Juli 1685 auf der Jahrrechnung zu Baden entsprochen und zwar erkannten die Boten der sieben die Freienämter regierenden Orte: 1. Die von Tägerig mögen zu denen von Mellingen wöchentlich drei Tage, nämlich am Montag, Dienstag und Mittwoch mit ihrer Diehherde und mit den Rossen auf die gemeine Weide fahren samt einem guten Birten, damit niemand in eigenen verfangenen Bütern Schaden geschehe, jedoch sollen sie morgens rechtzeitig auf= und abends rechtzeitig abfahren; an den übrigen Tagen der Woche aber follen sie mit ihrem Dieh und den Rossen auf dem ihrigen bleiben und mit einem hirten weiden, damit auch niemand fein Schaden ge= schehe. Geschieht denen von Mellingen von Abertretern der Ordnung Schaden, so find sie berechtigt, die fehlbaren "wol in die Einung" zu ziehen. 2. Die von Mellingen sollen wie von altem her ihren Tag wochentlich zu denen von Tägerig mit ihrem Dieh, Rossen oder Schweinen zu Weid fahren und ihnen hiezu der Montag bestimmt sein. Können sie wegen beschlossnen Zelgen diesen Cag nicht "genießen", so werden ihnen, wie von alters her, als Ersatz zwei wochentliche Tage (Montag und Dienstag) gesetzt. Mun brauchten aber die Bauern in Tägerig ihre Pferde während des Tages zur Urbeit und konnten sie demnach nicht zur Weide schicken. Um daher in dieser Beziehung keinen Nachteil zu erleiden, schickte die Gemeinde eine Abordnung nach Mellingen mit dem Auftrag, die Obrigkeit daselbst zu ersuchen, ihnen zu gestatten, an den im Spruchbrief genannten drei Tagen (Montag, Dienstag und Mittwoch) die Rosse des Nachts auf die Weide treiben zu dürfen. Dem Besuche wurde entsprochen mit dem Beifügen, "daß Sie von Tägerij mit Ihren Rossen abends umb vier Uhr auf und morgens umb Siben Uhr ab der weyd fahren mögen"). Einige Jahr= zehnte später (22. Juni 1761) begehrten die Tägriger mit ihren Rossen nicht bloß am Montag, Dienstag und Mittwoch nachts auf der Mellinger Allmend zu weiden, sondern alle Tage; sie wurden aber von Schultheiß und Rat abschlägig beschieden.

Um 11. Dezember 1747 beschwerte sich Tägerig vor Gericht, die von Büschikon hätten den Weidgang der Tägriger schon eine Zeit lang überjagt und die Gemeinde belangte deshalb die fehlbaren wegen des zugefügten Schadens um 60 Einungen. Die Büschiker baten um Gnade. Das Gericht erkannte daraushin auf eine Buße von 4 % und der Gemeinde Tägerig 20 Einungen.

Im Mai 1775 hinwiederum erhob die Gemeinde Aesselnbach vor einem unparteisschen Gericht Klage, die Gemeinde Tägerig habe ihnen den Weidgang abgeschlagen "in der Brachzelg, wo faßmuoß darin angepslanzet und wo sie doch glauben mit ihrem s. v. Dieh hierauf berechtigt zu sein." Sie stützte sich dabei auf den Vertrags=brief vom Jahre 1606 und hoffte, daß eine Brachzelg sie vom Weidzgangsrecht nicht ausschließe, "wan faßmuoß also bonen und andere dergleichen Früchten darin gepflanzet wurden, sondern diese müeßen ingeschlagen und gehüetet werden."

Im Juli 1790 wollte Mellingen auf der großen Allmend einen Aufbruch machen, die weidgenössigen Gemeinden Tägerig, Büblikon und Wohlenschwil erhoben aber dagegen Einspruch. Darauf wandte sich Mellingen an das Syndikat. Dieses riet jedoch zu einem gütlichen Dergleich. Er kam auch wirklich am 10. August zustande und zwar einigten sich die drei Gemeinden Tägerig, Büblikon und Wohlenschwil, bezw. Abgeordnete derselben, mit Mellingen in folgender Weise: Mellingen darf auf der großen Allmend auf einem ihm beliebigen Ort, doch an einem Ende derselben 5 Jucharten einschlagen und zu allen ewigen Zeiten nutzen und brauchen, schalten und walten nach Belieben. Die drei Gemeinden treten ihre Weidgangsrechte auf der Allmend ab, wogegen ihnen Mellingen gestattet, Klee, Eüzerne und Esper zu pflanzen. Die übrigen Weidgangsrechte bleiben in Kraft.

Um 29. November 1793 erschienen in Mellingen die Geschworenen von Tägerig, um namens ihrer Gemeinde Schultheiß und Rat zu erstuchen, sie möchten ihnen den Verkauf von $4^{1}/2$ Jucharten Gemeindes werk ab der Klosterzelg an die Vorfgenossen bewilligen und gestatten, das erlöste Geld zu der Gemeinde Nutzen zu verwenden, den Weidsgangsrechten unbeschadet. Der Verkauf wurde ihnen gnädiglich gesstattet und bewilligt, jedoch soll er den Mellingern an den Weidgangsund gerichtlichen Rechten nichts schaden.

^{1 1} Judart = 34,000 Bernerschuh.

Die helvetische Verfassung vom Jahre 1798 erklärte alle ehehaften Rechte, die Gerechtigkeiten, Grundzinse und Zehnten usw. für losekäuslich. Gestützt hierauf wollte hägglingen im Jahre 1803 den Weidgang einschlagen und das Gemeinwerk in der Lutern Eichen für Rütenen ausleihen, jedoch ohne vorher mit der weidberechtigten Nachbargemeinde Tägerig über den Loskauf zu unterhandeln; Tägerig aber erhob dagegen rechtliche Einsprache und verlangte, hägglingen solle ihnen entweder den Weidgang offen halten oder einen Loskauf vornehmen. Die beklagte Gemeinde wählte das letztere und es fand also, doch erst ein paar Jahre später (anno 1808), ein Loskauf statt, welcher der Gemeinde Tägerig einen Entschädigungsbetrag von 170 Gl. einstrug.

Sechs Jahre später (1814) prozessierte Tägerig auch mit Mellingen wegen der Allmend, ebenfalls mit Erfolg. Die Stadt mußte der Klägerin eine Coskaufssumme von 412 Gl. 20 ß entrichten, dagegen hatte Tägerig denen von Mellingen an Prozeskosten 43 Gl. 30 ß zu zahlen, ebenso dem Anwalt "Asikat Rohr für Abschrift" 13 Gl. 7 ß.

Aber das Weiden auf dem eigenen Gebiete faßte Tägerig um jene Zeit folgende Beschlüsse:

- 1. Um 1. Mai 1807. Wer mit dem Vieh auf die Weide fahren will, soll es auf die Weide führen; wer das nicht tut, wird mit 1 fr. gebüßt und soll Schadenersatz leisten.
- 2. Um 15. Mai 1808. Niemand darf mit einem Stück Dieh oder Pferd oder Geiß einem Fußweg nachfahren in den Fruchtzelgen und Matten. Der Weidgang in Holz und feld soll gänzlich verboten sein bei 4 fr. Buße. Wer Schafe hat, soll sie im Stall behalten. Er darf nur auf sein Eigentum fahren.
- 3. Um 10. September 1809. Wer mit Pferden oder anderm Dieh in den Kleeäckern im Rebfeld zu Weid fährt und das Dieh nicht an den Riemen oder Halfter führt, soll mit 4 fr. gebüßt werden und den Schaden ersetzen. Im folgenden Jahre lieh die Gemeinde das Cand im Berg parzellenweise (an 15 Stücken), ebenso die Kengelstud und den hintern Berg bei den Hauswiesen auf sechs Jahre zum Weidsgang aus und bestimmte gleichzeitig, es dürfe auf diesem Cand kein Holz gehauen werden; wer dem andern auf sein Cehen zu Weid sahre, soll auf jedes Haupt Vieh 2 fr. Buße zahlen und den Schaden erssetzen. Das ausgeliehene Cand trug an Cehenzinsen 31 Gl. 37 ß ein. Das Gemeinderechnungsprotokoll verzeichnet übrigens schon an Eins

nahmen "von dem Vieh, welches im Sommer 1802 auf die Weide gekommen ist, per Stück à 6 $\beta = 6$ Gl. 30 β , im Sommer 1803 für Weidvieh gelöst per Stück à 6 $\beta = 7$ Gl. 10 β ."

In einem frühern Kapitel ist gezeigt worden, daß die Cehenhöfe in Tägerig u. a. auch zur Ubgabe von Hühnern und Eiern verpflichtet waren. Beispielsweise gingen ab dem Meyerhof 10 Hühner und 150 Eier, ab dem Sarmenstorferhof 6 fastnachthühner, 10 Herbsthahnen und 150 Eier. Die Bauern waren also genötigt, neben der Diehzucht auch Hühnerzucht zu treiben. Die Hühner hatten ihr Weiderecht, doch war dies auf gewisse Zeiten beschränkt. Dem Besitzer des Meyerhofs z. B. war in einem Briefe vorgeschrieben, daß er und die Seinigen "die Hüener im Sehet und vor der Erndt Sol 14 Tag inn haben."

Um 26. Dezember 1797 mehrte die Gemeinde ab: Kein Bürger soll mehr als zwei Hühner haben bei zwei Einigen Buße. Jeder Bürger soll das Recht haben, die Hühner zu schießen.

Um 2. Juli 1806: Wer Hühner und Tauben hat, dessen Tauben sollen gänzlich abgekennt sein und erschossen werden dürfen; auch die Hühner im feld und im Eigentum, d. h. jedermann durfte fremde Hühner, die er auf seinem Eigentum traf, erschießen.

Um 15. Mai 1808. Kein Bürger darf mehr als zwei Hühner haben. Wem die Hühner Schaden zufügen, der darf sie erschießen. Wer mehr als zwei Hühner hat, soll dieselben bis 10000 Rittertag (22. Juni) abschaffen, andernfalls sie hinweggenommen werden, bei 2 fr. Buße. Es sollen im freien keine Tauben mehr geduldet werden, man soll sie im Stall oder im Taubenhaus behalten.

Um 8. Oktober 1810: Keiner soll die Tauben fliegen lassen bei 8 fr. Buße. Der Holzforster soll achtgeben, wer das Taubenhaus offen habe. Er erhält, wenn er einen anzeigt, 4 fr. Der Rest geshört der Gemeinde.

XIV.

Hag und March.

Alles war früher eingefriedet, das Dorf, der Bann, die Häue, Zelgen, Wiesengründe, Bünten, Weinreben, Baumgärten, Krautgärten, Neubrüche d. h. neu aufgebrochenes Land, urbar gemachter Waldsboden. Um die Zelgen zog man künstliche Zäune aus Stangenholz, sog. Ehefaden oder "tote Häg", die nach der Ernte geöffnet oder